64/27

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
7. Juni 1963

Nr. 3177

Mit RRB Nr. 287 vom 16. Januar 1962 wurde der spezielle Bebauungsplan Neuqartier, Zuchwil genehmigt. Beim erwähnten Plan handelt es sich um eine Gesamtüberbauung eines grösseren Bauareals, umfassend die Parzellen GB Nr. 175 und 176. Der Plan sieht 3 9-geschossige und 2 3-geschossige Wohnhäuser vor. Die darin vorgesehene Gebäudestellung gilt als verbindlich. In der Zwischenzeit wurde bereits mit der Ueberbauung begonnen. In diesem Zusammenhang hat sich ergeben, dass die Gebäudestellung der vorgesehenen 9-geschossigen Bauten hinsichtlich Besonnung nicht befriedigt. Die Bauherrschaft hat in Verbindung mit der Gemeinde eine Umstellung der zwei weitern 9-geschossigen Gebäude beschlossen und zwar in dem Sinne, dass die Längsachse in Richtung Süd-Nord verläuft. Damit kann erreicht werden, dass die Wohnungen dieser Neubauten bessere Belichtungsverhältnisse erhalten. Planungstechnisch ist gegen diese Umstellung keine Einwendung anzubringen. Immerhin ist zu bemerken, dass von seiten der Gemeindeplaner solche Ueberlegungen bereits bei der Bearbeitung des Planes angestellt werden sollten, damit nicht nachträglich Umstellungen in der Gesamtkonzeption nötig werden. Die öffentliche Planauflage der Abänderung für diesen speziellen Bebauungsplan Neuquartier, neu bezeichnet mit "Blumenfeld", erfolgte in der Zeit vom 21. Dezember 1962 bis 20. Januar 1963. Während der Planauflage ging eine Gesamteinsprache der Herren Otto Karli und Franz Karli in Selzach bzw. Zuchwil ein. Diese Einsprache wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 7. März 1963 abgewiesen. Mit diesem Entscheid fand sich Herr Otto Karli ab. Dagegen zog Herr Dr. Josef Hunziker, Fürsprecher und Notar in Solothurn, namens und im Auftrag des Herrn Franz Karli die Einsprache

16047 - 120 000

an die Gemeindeversammlung weiter. Die Gemeindeversammlung vom 3. Mai 1963 hat die Einsprache abgelehnt und den Plan genehmigt. Vom Beschwerderecht an den Regierungsrat wurde nicht Gebrauch gemacht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan Neuquartier, neu bezeichnet mit "Blumenfeld" wird die Genehmigung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle 3 auf Leinwand aufgezogene Pläne zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes einzureichen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 24.--	
Publikationskosten:	Fr. 14.--	(Staatskanzlei Nr. 823)
Total	Fr. 38.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Zuchwil zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

-Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen.Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil
Bauvverwaltung Zuchwil, mit 1 gen.Plan
Baukommission Zuchwil
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)